



Juristische Analyse zur Revisionsbefugnis anerkannter Umweltorganisationen

Kurzstudie

Univ-Lekt. Mag. Gregor Schamschula

20.11.2025

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Inhaltsverzeichnis

1.	Problemstellung	3
2.	Vorgaben der Aarhus Konvention	4
2.1.	Artikel 9 Absatz 2 AK: Der Zugang zu Gerichten in UVP-Verfahren.....	4
2.2.	Artikel 9 Absatz 3 AK: Der umfassende Umweltrechtsschutz	5
2.3.	Funktioneller Behördenbegriff und Gerichtsbarkeit	5
3.	Unionsrechtlicher Rahmen und Grundrechte	6
3.1.	Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta.....	6
3.2.	EuGH „Protect“	6
3.3.	Der unionsrechtliche Äquivalenzgrundsatz	7
3.4.	Der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz – <i>Effet Utile</i>	7
4.	Rechtsprechung des VwGH spricht für Revisionszugang	8
5.	Missbrauch, Verfahrensökonomie und Gegenargumente.....	9
6.	Conclusio	10

1. PROBLEMSTELLUNG

Die vorliegende juristische Analyse widmet sich einer der zentralen verfahrensrechtlichen Fragen des modernen österreichischen Umweltrechts: Kommt anerkannten Umweltorganisationen (UO) ein Recht auf Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu, insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und unionsrechtlich determinierter Materien. Diese Untersuchung kommt auf Basis einer umfassenden Auswertung der aktuellen höchstgerichtlichen Judikatur, völkerrechtlicher Verträge und unionsrechtlicher Primärrechtsquellen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass der Ausschluss der Revisionsbefugnis für anerkannte Umweltorganisationen in Verfahren mit Bezug zum Unionsumweltrecht jedenfalls **rechtlich unzulässig** ist.

Eine Einschränkung des Revisionsrechts von anerkannten Umweltorganisationen steht in direktem Widerspruch zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich aus der Aarhus-Konvention¹ (insbesondere Art 9 Abs 3 AK) sowie zu den unionsrechtlichen Grundrechten, konkret Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)². Darüber hinaus verletzt ein solcher Ausschluss die im Unionsrecht verankerten Grundsätze der Effektivität (*effet utile*) und der Äquivalenz.

Nationale Beschränkungen, die Umweltorganisationen als Parteien ohne materielles Revisionsrecht behandeln oder ihnen den Zugang zum VwGH verwehren, weil sie keine "eigenen" subjektiv-öffentlichen Rechte verteidigen, sind durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts zu verdrängen. Der Ausschluss der Revisionsbefugnis würde zudem zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Rechtsschutzlücke führen.

Die Relevanz dieser Fragestellung ergibt sich vor allem aus der historischen Spannungslage zwischen der traditionellen österreichischen „Schutznormtheorie“ und den weitreichenden Anforderungen des Völker- und Unionsrechts. Traditionell ist der Zugang zum VwGH an die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte geknüpft, wobei die Rechtsstellung von anerkannten Umweltorganisationen sich in dieses System nur mangelhaft einordnen lässt. Daraus resultiert eine unionsrechtlich gebotene „Überformung“ des nationalen Prozessrechts: Soweit innerstaatliche Verfahrensvorschriften den Zugang zu Gerichten von der Verletzung subjektiver Rechte abhängig machen, ist diesen eine verfahrensrechtliche Rechtsposition einzuräumen, die der Geltendmachung subjektiver Rechte gleichkommt, bzw die Einhaltung von Umweltunionsrecht als solches subjektives Recht umdeutet, da andernfalls ein Vollzugsdefizit droht, welches auch mit dem Loyalitätsgebot des Art 4 Abs 3 EUV unvereinbar wäre.

Es ist daher darzulegen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof in diesem Kontext nicht als bloßes „außerordentliches Rechtsmittel“ verstanden werden darf, dessen Zulässigkeit eng ausgelegt wird. Vielmehr fungiert sie als unverzichtbarer Schlussstein im System des *effektiven Rechtsschutzes*. Würde man Umweltorganisationen, die bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteistellung innehatten, den Weg zum Höchstgericht versperren, würde dies die nicht zuletzt durch den EuGH etablierte Rechtsschutzarchitektur entscheidend untergraben. Eine solche Auslegung würde bedeuten, dass gerade jene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Auslegung komplexen Unionsumweltrechts betreffen, der klarenden Kontrolle durch das Höchstgericht entzogen blieben. Die Zuverkennung der Revisionsbefugnis ist somit nicht nur eine Frage der prozessualen Fairness, sondern eine zwingende Notwendigkeit zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts in Österreich.

¹ Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters, 25. 6. 1998, 2161 UNTS 447; BGBl III 2005/88 bzw Beschluss des Rates 2005/370/EG, ABI L 2005/124, 1 v 17. 5. 2005.

² Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI C 326 vom 26.10.2012, 391.

2. VORGABEN DER AARHUS KONVENTION

Die rechtliche Beurteilung der Revisionsbefugnis wird maßgeblich durch völkerrechtliche Verträge determiniert. Die Aarhus-Konvention, von Österreich und der EU ratifiziert, bildet hierbei das Fundament. Besondere Komplexität ergibt sich darüber hinaus aus der nach wie vor sehr lückenhaften Umsetzung der Konvention in Österreich, was zum Teil auch auf eine rechtspolitisch bedenkliche Rechtssetzung zurück geht.³ Österreich wurde bereits mehrfach wegen mangelhafter Umsetzung der Aarhus Konvention von der Vertragsstaatenkonvention als „not compliant“ erkannt.⁴

2.1. ARTIKEL 9 ABSATZ 2 AK: DER ZUGANG ZU GERICHTEN IN UVP-VERFAHREN

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein klassischer Anwendungsfall von Art 6 der Aarhus Konvention, der die Beteiligung an Umweltverfahren mit potenziell erheblichen Auswirkungen regelt. Der Rechtsschutz in solchen Verfahren richtet sich nach Art 9 Abs 2, sowie zusätzlich nach Abs 3 der Aarhus Konvention. Art 9 Abs 2 AK garantiert der "betroffenen Öffentlichkeit" – zu der anerkannte Umweltorganisationen ex lege gehören – Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen Stelle. Darüber hinaus sieht Art 9 Abs 3 einen Rechtsschutz der Öffentlichkeit vor, unabhängig von deren Betroffenheit, soweit sie die Erfordernisse der nationalen Umsetzung erfüllen.

Ziel dieser Bestimmungen zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ist die Überprüfung der **materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit** von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen. Das österreichische UVP-G setzt die Verpflichtung des Art 9 Abs 2 AK in § 19 grundsätzlich um, indem es anerkannten Umweltorganisationen Parteistellung⁵ und Beschwerderecht an das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) einräumt.

Nicht wortwörtlich geregelt ist jedoch die Frage, ob sich dieser "Zugang zu einem Überprüfungsverfahren" auf eine einzige Instanz beschränkt oder den gesamten Instanzenzug bis zum VwGH umfassen muss. Klar aus Art 9 Abs 2 Uabs 3 geht jedoch hervor, dass die Vertragsparteien zwar vorrangig ein Überprüfungsverfahren im verwaltungsrechtlichen Instanzenzug vorsehen dürfen, dies jedoch eine nachprüfende gerichtliche Kontrolle nicht ersetzt.⁶ Daraus ergibt sich auch, dass sofern die Verwaltungsgerichte inhaltlich entscheiden, eine nachprüfende Kontrolle des VwGH nicht fehlen darf. Auch die teleologische Auslegung der Konvention, die auf einen *effektiven* Rechtsschutz abzielt, spricht gegen eine künstliche Kappung des Rechtsschutzweges vor dem Höchstgericht, insbesondere wenn es um komplexe Rechtsfragen der UVP-Richtlinie geht. Das betrifft etwa auch die Frage der Teilhabe an Revisionen anderer Parteien, die Herbeiführung einer abschließenden rechtlichen Klärung und die Vorlagepflicht der letzten Instanz im nationalen Rechtszug an den EuGH bei Fragen zur verbindlichen Auslegung von Unionsrecht.

³ Vgl. Weber, Studie zu Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit Entnahmeverordnungen, 2023.

⁴ ECE/MP.PP/2021, vgl. auch <https://www.oekobuero.at/de/news/2021/09/compliance-committee-stellt-wiederholten-verstoss-osterreichs-gegen-die-aarhus-convention-fest/>.

⁵ Vgl auch Lueger/Schamschula, Einschränkung der Anerkennung von Umweltorganisationen in § 19 Abs 7 UVP-G nach Völker- und Unionsrecht, 2018, 3 ff; https://www.oekobuero.at/media/filer_public/46/50/465017f5-e6be-4bcf-b628-dc43e3c46af0/kurzstudie_uvp_aarhus_15_10_2018_final.pdf.

⁶ Epiney/Diezig/Pirker/Reitermeyer, Aarhus-Konvention Handkommentar (2017) 289.

2.2. ARTIKEL 9 ABSATZ 3 AK: DER UMFASSENDE UMWELTRECHTSSCHUTZ

Ebenfalls relevant ist Art 9 Abs 3 AK. Er verlangt, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um Handlungen oder Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts verstößen.

Das **Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC)** hat in seinen Feststellungen zu Österreich⁷ wiederholt und scharf kritisiert, dass Österreich die Anforderungen des Art 9 Abs 3 AK systemisch verfehlt. Das Komitee stellte fest, dass anerkannte Umweltorganisationen in vielen Sektoralgesetzen (Naturschutz, Wasserrecht, Luftreinhaltung außerhalb der UVP) keine Anfechtungsrechte hatten, um Verstöße gegen Umweltrecht geltend zu machen. Eine Beschränkung des Zugangs zum VwGH würde die ohnehin fragile Compliance Österreichs mit der Konvention weiter gefährden.⁸

2.3. FUNKTIONELLER BEHÖRDENBEGRIFF UND GERICHTSBARKEIT

Ein wesentliches Argument in der Diskussion um die Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention auf Revisionsverfahren ist die Definition der "Behörde", bzw. ob Verwaltungsgerichte als solche darunter zu verstehen sind. Art 2 Abs 2 AK definiert den Begriff funktionell, nimmt jedoch explizit Stellen aus, die in "gerichtlicher Eigenschaft" handeln. Dies führte in der Vergangenheit zu der Argumentation, dass Verfahren vor dem VwGH nicht unter die Garantien der AK fallen würden.

Anders ist die Lage jedoch bei Verwaltungsgerichten wie dem BVwG im Zusammenhang mit der UVP. Da Verwaltungsgerichte eben nicht nur kassatorisch (aufhebend), sondern auch reformatorisch (in der Sache selbst entscheidend) tätig werden, handeln sie im Rahmen dieser Kompetenz gerade nicht in einer „gerichtlichen Eigenschaft“ nach Art 2 Abs 2 AK. Sie führen materiell gesehen die Verwaltungstätigkeit fort und sind dazu auch verpflichtet.⁹ Diese funktionelle Betrachtung zeigt, dass der Ausschluss von Umweltorganisationen von der Revision eine ungerechtfertigte Beschränkung des durch die AK intendierten weiten Zugangs zu Gerichten darstellen würde.

⁷ ACCC/C/2010/48.

⁸ Vgl Lueger/Schamschula, Einschränkungen, 2018, 5.

⁹ § 28 VwGVG; vgl auch VwGH vom 21.10.2014, Ro 2014/03/0076.

3. UNIONSRECHTLICHER RAHMEN UND GRUNDRECHTE

Da die Europäische Union Vertragspartei der Aarhus-Konvention ist, sind deren Bestimmungen integrierender Bestandteil der Unionsrechtsordnung.¹⁰ Dies hat zur Folge, dass die Völkerrechtsnormen über den Hebel des Unionsrechts unmittelbare Wirkung im nationalen Recht entfalten können. Hinzuweisen ist auch auf die generell rechtsschutzfreundliche Rsp des EuGH, gerade im Zusammenhang mit dem Unionsumweltrecht und hier noch einmal besonders dem UVP-Recht, etwa angesichts der Entscheidung *Gruber*.¹¹ Auch handelt es sich bei anerkannten Umweltorganisationen gerade nicht um sog *Formalparteien* sondern, je nach Definition um Parteien die Umweltrecht als *subjektives* Recht verliehen bekommen,¹² bzw um Parteien *sui generis*, denen die Rechte des Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG zukommen.¹³

3.1. ARTIKEL 47 DER EU-GRUNDRECHTECHARTA

Der zentrale Anknüpfungspunkt für die Revisionsbefugnis ist **Artikel 47 GRC**, der das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht garantiert. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist Art 47 GRC immer dann anwendbar, wenn ein Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.¹⁴ Dies ist bei UVP-Verfahren, die auf der UVP-Richtlinie¹⁵ beruhen, sowie bei Naturschutzverfahren, die die FFH-Richtlinie¹⁶ oder Vogelschutz-Richtlinie¹⁷ umsetzen, stets der Fall.

Der EuGH hat klargestellt, dass Art 9 Abs 3 AK in Verbindung mit Art 47 GRC verlangt, dass Umweltorganisationen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz erhalten müssen, um die Einhaltung von Unionsumweltrecht durchzusetzen. Eine nationale Verfahrensregelung, die diesen Schutz verwehrt (etwa durch Ausschluss der Revision), greift in den Wesensgehalt dieses Grundrechts ein.

3.2. EuGH „PROTECT“

Das EuGH-Urteil in der Rechtssache Protect¹⁸ markiert den entscheidenden Wendepunkt in der österreichischen Rechtsdogmatik hinsichtlich der Anwendbarkeit der AK über das Unionsrecht im österreichischen Verwaltungsverfahren. Der EuGH sprach aus:

1. **Unionsrechtskonforme Auslegung:** Das nationale Gericht ist verpflichtet, das nationale Verfahrensrecht so weit wie möglich so auszulegen, dass es den Zielen von Art 9 Abs 3 AK und Art 47 GRC entspricht.
2. **Verdrängungswirkung:** Ist eine solche Auslegung nicht möglich (weil das nationale Gesetz etwa explizit bestimmte Rechte ausschließt), muss das nationale Gericht die entgegenstehende nationale Regelung unangewendet lassen und der Umweltorganisation unmittelbar aus dem Unionsrecht heraus Parteistellung gewähren.

¹⁰ Beschluss des Rates 2005/370/EG, ABI L 2005/124, 1 v 17. 5. 2005.

¹¹ EuGH 16.04.2015, C-570/13, *Gruber*, ECLI:EU:C:2015:231.

¹² Vgl VwGH 28.03.2022, Ra 2020/10/0101.

¹³ Vgl VwGH 01.10.2018, Ro 2017/04/0002.

¹⁴ Vgl EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

¹⁵ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 2012/26, 1-21.

¹⁶ RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 1992/206, 7.

¹⁷ RL 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 2010/20, 7.

¹⁸ EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987.

3.3. DER UNIONSRECHTLICHE ÄQUIVALENZGRUNDSATZ

Der Äquivalenzgrundsatz besagt, dass die verfahrensrechtlichen Modalitäten für Klagen, die den Schutz der aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, nicht ungünstiger sein dürfen als bei entsprechenden innerstaatlichen Klagen.¹⁹ Er zwingt zu einem Vergleich: Wie wird ein rein nationales Recht durchgesetzt, und wie wird das Unionsrecht durchgesetzt? In einem UVP-Verfahren sind verschiedene Parteien beteiligt. Ein Vergleich der Rechtsschutzmöglichkeiten offenbart die Diskrepanz, die ohne Revisionsrecht für UO entstünde. Würde der Umweltorganisation die Revision verwehrt, während etwa Nachbar:innen im selben Verfahren gegen denselben Bescheid Revision erheben dürfen, läge eine massive Verletzung des Äquivalenzgrundsatzes vor. Eine solche Ungleichbehandlung würde das Unionsrecht de facto in seiner Durchsetzbarkeit abwerten und ist daher unzulässig.

Der VwGH hat diesen Aspekt implizit in seiner neuen Judikatur anerkannt. Indem er der UO ein "subjektiv-öffentlichtes Recht" zuschreibt, stellt er die gleiche prozessuale Stellung wie für die übrigen Verfahrensparteien her. Jede nationale Regelung, die daher einzelne Parteien, deren Rechte sich aus dem Unionsrecht ableiten, schlechter stellt als andere, nationalrechtlich determinierte Rechte (etwa durch strengere Präklusionsregeln oder den Ausschluss der Revision), ist wegen Verstoßes gegen den Äquivalenzgrundsatz nicht anwendbar.

3.4. DER UNIONSRECHTLICHE EFFEKTIVITÄTSGRUNDSATZ – *EFFET UTILE*

Das Unionsrecht beansprucht in allen Mitgliedstaaten einheitliche Geltung. Die Aufgabe der Höchstgerichte (wie des VwGH) ist es, diese Einheitlichkeit durch die Klärung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sicherzustellen und gegebenenfalls Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten. Würde der Zugang zum VwGH nun eingeschränkt, würde damit dem VwGH die Möglichkeit genommen, die korrekte Anwendung des Umweltrechts in einer Vielzahl von Fällen zu überwachen. Die verschiedenen Behörden, bzw. Verwaltungsgerichte könnten divergierende Rechtsansichten entwickeln. Ohne Revisionsmöglichkeit der UO blieben diese Divergenzen bestehen, was die Einheitlichkeit der Rechtsordnung fragmentieren und die Effektivität des Unionsrechts untergraben würde.

Gerade in komplexen Materien wie der UVP, wo es um die Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe geht, ist die Leitfunktion des VwGH unverzichtbar. Der Ausschluss der Revision würde bedeuten, dass fehlerhafte Auslegungen der Behörden, bzw. Verwaltungsgerichte bestehen bleiben, bzw. diese zu Umweltschäden führen könnten. Dies widerspricht dem unionsrechtlichen Vorsorgeprinzip. Auch wäre unklar, welches Gericht die Vorlagepflicht an den EuGH wahrnehmen muss, wenn die Revision ausgeschlossen und der VwGH nicht mehr erreichbar wäre.

¹⁹ Alge/Schamschula, Rechtssache Protect: Der Europäische Gerichtshof zum Rechtsschutz von Umweltschutzorganisationen nach der Aarhus Konvention, in Ennöckl/Niederhuber (Hrsg), Umweltrecht Jahrbuch 2018 (2018), 71 (78).

4. RECHTSPRECHUNG DES VwGH SPRICHT FÜR REVISIONSZUGANG

Die jüngsten Entscheidungen des VwGH nehmen sich explizit der Frage an, wie der Zugang zum Höchstgericht für anerkannte Umweltorganisationen ausgestaltet sein muss.²⁰ So stellte der Gerichtshof fest, dass eine anerkannte Umweltorganisation auch dann ein Recht auf Erhebung einer Revision hat, wenn das Materiengesetz dazu keine expliziten Aussagen trifft, wie gegenständlich das Oö JagdG.²¹ Gestützt wurde dies explizit auf das unionsrechtliche Wirken der AK im Zusammenspiel mit der GRC, wonach einer Umweltorganisation ein **subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung jener nationalen Rechtsvorschriften zukommt, die Unionsumweltrecht umsetzen**. Damit ändert der VwGH auch die zuvor geltende Rsp insoweit, als dass er anerkannte Umweltorganisationen als Trägerinnen eines subjektiv-öffentlichen Rechts auf Einhaltung des Unionsumweltrechts anerkennt. Damit ist der Revisionszugang nach Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG eröffnet und darf auch gesetzlich nicht eingeschränkt werden.

In dogmatischer Hinsicht präzisiert der VwGH dabei, dass die verfahrensrechtliche Durchsetzung des Umweltunionsrechts nicht an fehlenden nationalen Bestimmungen scheitern darf. Der *Effet-util/e*-Grundsatz gebietet es, innerstaatliche Prozesshindernisse unangewendet zu lassen, sofern diese die effektive gerichtliche Kontrolle im Sinne des Art 47 GRC und des Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention vereiteln würden. Die Zuerkennung der Revisionslegitimation fungiert somit als notwendiges Korrektiv, um sicherzustellen, dass Defizite in der nationalen Umsetzung von Unionsrecht nicht zu einem faktischen Rechtsverlust für anerkannte Umweltorganisationen führen und eine Überprüfung der Einhaltung umweltrechtlicher Bestimmungen am Maßstab der unionsrechtlichen Vorgaben gewährleistet bleibt.

Über den Einzelfall hinaus festigt diese Entscheidung die Linie, dass Umweltorganisationen in jenen Bereichen, die durch Unionsrecht (etwa die Vogelschutz-RL oder FFH-RL) determiniert sind, eine privilegierte Stellung im Rechtsschutzsystem einnehmen. Indem der VwGH das Interesse der Umweltorganisation an der Einhaltung dieser Normen als **subjektiv-öffentliches Recht**²² im prozessualen Sinn qualifiziert, wird die bisherige strikte Trennung zwischen objektiver Rechtswahrung und subjektivem Rechtsschutz weiter relativiert. Für die Praxis bedeutet dies, dass Revisionszurückweisungen durch die Verwaltungsgerichte, die sich rein formal auf das Fehlen einer einfachgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Antragslegitimation stützen, in unionsrechtlich determinierten Materien künftig keinen Bestand mehr haben dürften.

²⁰ Als wesentliche E dazu: VwGH vom 26.5.2025, Ra 2024/03/0068.

²¹ Vgl Schnedl, Mehr Rechtsschutz für Umweltorganisationen: VwGH lässt Revision auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu, facultas-verlag.at <https://www.facultas-verlag.at/recht/umweltorganisationen>.

²²

5. MISSBRAUCH, VERFAHRENSÖKONOMIE UND GEGENARGUMENTE

In der rechtspolitischen Diskussion wird oft das Argument vorgebracht, die Revisionsbefugnis führe zu einer Überlastung der Höchstgerichte und Verfahrensverzögerungen. Juristisch ist dieses Argument jedoch nicht stichhaltig.

Das österreichische Rechtssystem verfügt bereits über wirksame Mechanismen, um querulatorische oder missbräuchliche Rechtsmittel abzuwehren. Erstens über die **Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung**. Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nur zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Triviale Fälle werden vom VwGH *a limine* zurückgewiesen. Dieser Filter gilt für UO genauso wie für alle anderen Parteien. Zweitens ist die Revisionsbefugnis über die Beschränkung der **Mutwilligkeit eingeschränkt**. Bewusst rechtsmissbräuchliche oder mutwillige Revisionen (etwa zur reinen Verzögerung ohne inhaltliches Substrat) sind unzulässig und können mit Geldstrafen belegt werden. Der VwGH prüft streng, ob ein solcher Missbrauch vorliegt.²³

Im Ergebnis ist auch die Statistik des VwGH beachtlich, nach der der VwGH in 33 % (bei ao Revisionen), bzw. 30 % (bei ordentlichen Revisionen) der Fälle die Behandlung dieser ohnehin aus prozeduralen Gründen zurückweist.²⁴

Auch ist beachtlich, dass Revisionen in aller Regel keine *aufschiebende Wirkung* zukommt, die zugrunde liegenden Bewilligungen daher regelmäßig bereits juristisch vollstreckbar sind.²⁵

²³ Vgl VwGH 20.6.2022, Ra 2022/13/0060.

²⁴ VwGH, Tätigkeitsbericht 2024, 2025, 20-21.

²⁵ § 30 VwGG.

6. CONCLUSIO

Die Analyse der Rechtslage, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Judikatur im Jahr 2025, erlaubt keine andere Schlussfolgerung als die Bejahung des Erfordernisses einer umfassenden Revisionsbefugnis für anerkannte Umweltorganisationen in Verwaltungsverfahren. Der Ausschluss dieses Rechtsschutzes ist aus mehreren Gründen nicht mit dem Völker-, Unions- und nationalen Recht vereinbar und würde im Falle einer gesetzlichen Verankerung zu massiver Rechtsunsicherheit führen, da die Aufhebung durch die Höchstgerichte als durchaus wahrscheinlich erachtet werden kann.

Rechtsdogmatischer Befund: Die traditionelle österreichische Konstruktion der Umweltorganisation als bloße „Formalpartei“, der lediglich verfahrensrechtliche Mitwirkungsbefugnisse ohne korrespondierende materielle Rechtsposition zukommen, ist angesichts höchstgerichtlicher Rsp mittlerweile als obsolet zu betrachten. Mit dem richtungsweisenden Erkenntnis **VwGH Ra 2024/03/0068** vollzieht das Höchstgericht einen längst überfälligen Paradigmenwechsel und bricht mit der strengen Dichotomie zwischen objektiver Rechtswahrung und subjektivem Rechtsschutz. Indem der VwGH anerkennt, dass Umweltorganisationen Trägerinnen eines **subjektiv-öffentlichen Rechts** auf Einhaltung des Unionsumweltrechts sind, wird ihnen jene „Rechtsverletzungsmöglichkeit“ zugestanden, die das Eintrittstor zur höchstgerichtlichen Kontrolle bildet. Damit erfüllen sie zweifelsfrei die verfassungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Revision gemäß **Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG**, da sie nicht mehr nur als Wächterinnen des objektiven Rechts, sondern als Verletzte in eigenen (unionsrechtlich fundierten) Rechten auftreten.

Unionsrechtlicher Zwang: Jede nationale Bestimmung oder behördliche Praxis, die das Revisionsrecht von Umweltorganisationen beschneidet, negiert den Anwendungsvorrang des Unionsrechts und verstößt gegen das Gebot des **effektiven Rechtsschutzes** (Art 47 GRC iVm Art 9 Abs 3 AK) sowie das Diskriminierungsverbot des **Äquivalenzgrundsatzes**. Der *Effet utile* des europäischen Umweltrechts verlangt zwingend, dass Verstöße gegen Unionsrecht nicht aufgrund nationaler verfahrensrechtlicher Hürden sanktionslos bleiben. Restriktive nationale Regelungen, die den Zugang zum VwGH blockieren, stehen diesem Effektivitätsgebot entgegen und sind daher durch die **Verdrängungswirkung** des Unionsrechts im Einzelfall unanwendbar. Die Verwaltungsgerichte sind folglich verpflichtet, die Revisionszulässigkeit auch *contra legem* nationaler Ausschlussnormen anzunehmen, um die Wirksamkeit des Unionsrechts zu sichern.

Kein Ermessensspieldraum: Es liegt folglich nicht im Gestaltungsermessen des nationalen Gesetzgebers, ob er dieses Revisionsrecht gewährt („Ob“); es existiert bereits kraft Unionsrechts und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH. Die nationale **Verfahrensautonomie** findet dort ihre Grenze, wo die Durchsetzung von Unionsrecht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird. Nationale Gesetze können dieses Recht daher nur noch prozessual ausgestalten („Wie“), etwa durch Form- und Fristerfordernisse, es jedoch keinesfalls in seiner Substanz aushöhlen oder negieren. Ein Festhalten an restriktiven Zugangsschranken für Umweltorganisationen stellt somit nicht bloß eine rechtspolitische Versäumnis, sondern einen manifesten Verstoß gegen die unionsrechtliche Loyalitätspflicht dar.